

Kanton Schaffhausen
Staatsanwaltschaft
Allgemeine Abteilung
Beckenstube 5
CH-8200 Schaffhausen



Staatsanwaltschaft - Allgemeine Abteilung

Telefon +41 52 632 74 90
Fax +41 52 632 78 85
melanie.schuerch@sh.ch

Kantonsgericht
Herrenacker 26
8200 Schaffhausen

Büro 6
Nr. ST.2019.524

Schaffhausen, 5. Mai 2022

Überweisung eines Strafbefehls ans Gericht gemäss Art. 355 Abs. 3 lit. a und lit. d StPO und Art. 356 Abs. 1 StPO

Sehr geehrte Frau Einzelrichterin
Sehr geehrter Herr Einzelrichter

In der Strafsache

Beschuldigter **Rutz Josef Jakob**, geb. [REDACTED], von Wildhaus-Alt St. Johann,
Wildhaus, 8212 Neuhausen am Rheinfall, [REDACTED]

wegen **Mehrfache falsche Anschuldigung, mehrfache planmässige Verleumdung**

Privatklägerschaft lic. iur. Eva Eichenberger Morgenthaler, c/o Staatsanwaltschaft Basel-
(Art. 118ff. StPO) Stadt, Binningerstrasse 21, 4051 Basel

hat die Staatsanwaltschaft gegen die beschuldigte Person den beiliegenden Strafbefehl erlassen.

Die beschuldigte Person hat gegen den Strafbefehl am 5. Januar 2021 Einsprache erhoben.

Die Staatsanwaltschaft hält (nach Ergänzung der Untersuchung gemäss Art. 355 Abs. 1 StPO) am Strafbefehl fest. **Es ist indessen bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Tatbestand der Verleumdung am 23. März 2021 verjährt ist (Art. 178 StGB).**

Somit werden die Akten dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens überwiesen, wobei der Strafbefehl als Anklageschrift gilt (Art. 356 Abs. 1 StPO).

Es werden folgende Anträge gestellt:

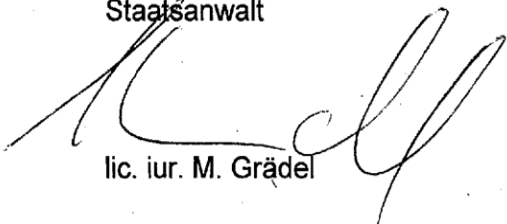
1. Die beschuldigte Person sei der falschen Anschuldigung schuldig zu sprechen.
2. Die beschuldigte Person sei mit einer Freiheitsstrafe von 40 Tagen als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 29. Mai 2018 der Staatsanwaltschaft Schaffhausen zu bestrafen.
Die Freiheitsstrafe sei bedingt auszusprechen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Es seien der beschuldigten Person aufgrund der Überweisung neben den bisherigen Kosten zusätzliche Verfahrenskosten in der Höhe einer zusätzlichen Staatsgebühr von CHF 250.00 aufzuerlegen.

Auf eine Vorladung zur Hauptverhandlung wird verzichtet.

Diese Überweisung ist nicht anfechtbar (Art. 356 Abs. 1 i. V. m. Art. 324 Abs. 2 StPO).

Staatsanwaltschaft Schaffhausen

Staatsanwalt



lic. iur. M. Grädel

Beilagen:

- Strafbefehl vom 28.12.2020
- Verfahrensakten ST.2019.524 (gemäss Aktenverzeichnis)

Kopie:

- Josef Rutz, [REDACTED], 8212 Neuhausen am Rheinfall
- lic. iur. Eichenberger Morgenthaler Eva, c/o Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Binningerstrasse 21, 4051 Basel